



Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer 2022

Der Marktgemeinderat Eslarn hat in seiner Sitzung am 07.06.2022 die Hebesätze der Grundsteuern A und B auf 330 v. H. für das Kalenderjahr 2022 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet wird.

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit dem letzten Grundsteuerbescheid nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2022 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2022 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2022 in einem Betrag am 01.07.2022 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Gemeinde oder unmittelbar durch Klage zum Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg angefochten werden.

Eslarn, den 22. Juni 2022

Markt Eslarn


Reiner Gäbl
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht

23. Juni 2022

An die Amtstafel angeheftet am

Abgenommen am

Eslarn, den

Reiner Gäbl
Erster Bürgermeister